



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 27. November 2024

Geschäftsnummer: 2023.BVD.5414

Langenthal, Weststrasse 17-23, Bildungscampus Langenthal (1. Etappe), Sanierung Gymnasium, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Das Bildungszentrum Langenthal umfasst das Gymnasium Oberaargau und die Berufsfachschule. Es soll in zwei Etappen saniert und erweitert werden. Die erste Etappe betrifft die umfassende Sanierung der Innenbereiche des Gymnasiums an der Weststrasse 17–23 sowie die Bestückung der Dachflächen mit einer Photovoltaik-Anlage.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 29 678 000 (Gesamtkosten CHF 32 750 000, abzüglich bereits bewilligter Kosten für die Projektierung von CHF 3 072 000) sollen die Ausführungsarbeiten aller geplanten Massnahmen zur Instandsetzung bis und mit Inbetriebnahme finanziert werden.

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 6, 33, 59, 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 21 ff.
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHvV; BSG 621.1), Art. 21 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand Oktober 2023, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 141.6 Punkte (Basis Oktober 1998 = 100 Punkte)

Gesamtkosten (inkl. Reserven 13 %)	CHF	32 750 000
bestehend aus		
– Gebäude 17	CHF	13 434 000
– Gebäude 19	CHF	3 841 000
– Gebäude 21	CHF	5 604 000
– Gebäude 23	CHF	5 854 000
Provisorien	CHF	3 667 000

Ausstattung, Umzug (zu Lasten BKD)	CHF	350 000
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 34 FHav	CHF	32 750 000
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten (GRB vom 30. Juni 2021; 2021.BVD.1736)	– CHF	3 072 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	29 678 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 27 und 30 Abs. 1 FHG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 29 FHav).

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 32 FHG, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungstranchen abgelöst wird, die im Budget und in der Finanzplanung der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt sind. Die Ausstattungs- und Umzugskosten der Bildungs- und Kulturdirektion sind in der gesamtkantonalen Investitionsplanung nicht eingestellt. Sie können voraussichtlich im Rahmen der verfügbaren Mittel kompensiert werden.

4.1 Sanierung (zu Lasten BVD)

Produktgruppe: Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		
314400000	Baulicher Unterhalt Hochbauten Gebäude (VV)	2026	CHF	80 600
		2027	CHF	450 400
		2028	CHF	131 900
316100000	Mieten / Benützungskosten Anlagen	2026	CHF	529 700
		2027	CHF	529 700
		2028	CHF	397 356
504200000	Erneuerungsunterhalt Liegenschaften (VV)	bisher	CHF	848 000
		2024	CHF	1 300 000
		2025	CHF	864 000
		2026	CHF	8 384 000
		2027	CHF	8 035 000
		2028	CHF	8 215 000
		2029	CHF	2 634 344
Total			CHF	32 400 000

4.2 Ausstattung und Umzug (zu Lasten BKD)

Produktgruppe: Bildung Mittelschulen

Konto	Bezeichnung	Jahr		
311000000	Büromöbel und Geräte	2026	CHF	150 000
		2027	CHF	150 000
		2028	CHF	50 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die ergänzenden Angaben zu den Investitionen befinden sich unter Ziffer 4.3 des Vortrags.

6. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

7. Vorgaben Grosser Rat

Bei Ausführungs- und Zusatzkrediten für Bauprojekte im Bildungsbereich muss künftig der Bedarf anhand der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Schülerinnen- und Schülerzahlen berechnet, im Vortrag transparent dargelegt und allfällige Auswirkungen auf das Projekt beschrieben werden.

Bern, 27. November 2024

Im Namen des Grossen Rates



Dominique Bühler
Präsidentin

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	24. Dezember 2024
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	24. März 2025
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	23. April 2025
---	----------------